

RS Vwgh 1989/4/4 85/07/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1989

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §§6;

AVG §6 Abs1;

FIVfLG NÖ 1975 §12 Abs2 idF 6650-3;

FIVfLG NÖ 1975 §18 Abs4 idF 6650-3;

FIVfLG NÖ 1975 §2 Abs2 idF 6650-3;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Wird mit dem angefochtenen Bescheid über ein nach Erlassung des Bewertungsplanes durch die Agrarbezirksbehörde gestelltes, inzwischen aber - weil auf den Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen ist - bereits unzulässiges Begehrnis auf Anerkennung des Wertes eines Grundstückes als eines solches mit besonderen Wert abgesprochen, so erweist sich der Bescheid in diesem Spruchpunkt infolge funktioneller Unzuständigkeit der belangten Behörde als rechtswidrig.

Schlagworte

Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070025.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at